

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 11 (1945)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft = Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne = Società Svizzera degli Ufficiali della Protezione antiaerea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Wie stellen wir uns zur neuen Lage?

Das Kriegsende stellt uns vor eine neue Lage. Die amtlichen Mitteilungen des EMD vom 16. Mai 1945 über den Abbau der allgemeinen Luftschutzmassnahmen enthalten auch weitgehende Vorschriften für die Luftschutztruppe, wobei aber ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass der Luftschutz ein unentbehrlicher Teil der Landesverteidigung bleibt. Die meisten Luftschutzmassnahmen beruhen auf dem Bundesbeschluss vom 29. September 1934 und sind somit nicht durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates geschaffen.

Die Durchführung der Entlassungsbefehle wird ein grosses Stück Arbeit erfordern; es sei nur an die bedeutenden Werte erinnert, die in Bauten und Materialvorräten im Laufe des Jahres investiert wurden. Inventarisation, Zentralisation mit Einlagerung sowie Unterhalt der Bauten und des Materials verlangen gut vorbereite und gründliche Massnahmen. Die Demobilmachung muss aber so durchgeführt werden, dass die Bereitschaft erhalten bleibt.

Die Bestände der Luftschutztruppe müssen beibehalten werden. Deshalb werden Rekruten- und Kadarschulen, jedoch in verminderter Zahl, weitergeführt, um den Nachwuchs an Mannschaft und Kader sicherzustellen.

Die wichtige Frage, wie bei der beabsichtigten Armeereform die Luftschutztruppe eingegliedert werden wird, ist heute offenbar noch nicht spruchreif.

Wir stehen heute vor der bedauerlichen Tatsache, dass in Fortsetzung früherer Angriffe mit Kriegsende in einem Teil unserer Presse der Luftschutz, seien es die Massnahmen, welche die Zivilbevölkerung vorzunehmen haben, sei es die Truppe selbst, in einer Art und Weise behandelt werden, gegen die ein entschiedener Protest angezeigt ist. Sachlicher Kritik werden auch die Luftschutzbehörden zugänglich sein, aber Aussassungen, die sich sogar in Ratssälen bis zu persönlichen Verunglimpfungen steigerten, haben damit gar nichts zu tun.

Die im Jahre 1936 geschaffene Luftschutztruppe wurde während des Krieges weiter ausgebaut und steht heute als ein festgefügtes Gebilde da. Die weitere Entwicklung kann wohl heute noch nicht in aller Form umschrieben werden.

Wir machen für die Luftschutztruppe folgende Feststellungen:

1. Wir Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten haben in schicksalsschwerer Zeit nach bestem Wissen und Können und unter persönlichen Opfern unsere oft nicht leichte Aufgabe zu erfüllen versucht.
2. Mit dem Bewusstsein erfüllter Pflicht treten wir an unsere Demobilmachung heran und erheben den Anspruch auf eine ehrenvolle Entlassung, wie die Armee.
3. Die Unterstützung von Behörden und der Bevölkerung, soweit sie uns bei der Erfüllung der grossen Aufgaben entgegengekommen sind, soll dankbar anerkannt sein.
4. Heruntermachung und persönliche Verunglimpfung weisen wir als Soldaten und Bürger entschieden zurück.
5. Wir werden im Rahmen, der uns zugedacht ist, unsere Pflicht weiter soldatisch erfüllen.

Für die Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft im besondern ziehen wir die Folgerungen:

1. Die SLOG wird ihre Arbeit unentwegt fortsetzen und ist nach wie vor bereit, für alle Probleme, die den Luftschutz betreffen, den Behörden ihre Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.
2. Sie drückt den bestimmten Wunsch aus, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zu grundsätzlichen, gesetzlichen Neuerungen, welche die Luftschutztruppe betreffen, im Projekt Stellung beziehen zu können, um so mehr, als ihr Offiziere zur Verfügung stehen, die über jahrelange Truppenerfahrung verfügen.
3. Es ist Aufgabe der SLOG, die noch junge Tradition der Luftschutztruppe zu pflegen und im Bereich ihrer Aufgaben den Wehrgedanken im Frieden aufrecht zu erhalten und, wenn nötig, zu verteidigen. Sie wird auch gegen unberechtigte Angriffe, von welcher Seite sie auch kommen, aufzutreten haben.
4. Die ausserdienstliche Weiterbildung, die von den Sektionen der SLOG zu betreiben ist, wird eine wertvolle Brücke von der Ausbildung während der Aktivdienstzeit zur später eingesetzenden Ausbildung in Friedenszeiten bilden.
5. Solange die Welt nicht vom Mittel des Krieges ablässt, ist der Zusammenschluss der Luftschutzoffiziere in ihrer Gesellschaft ein Beitrag zur Landesverteidigung und somit ein Erfordernis.

Der Zentralpräsident:
Major Müller.

Le texte français paraîtra dans le prochain numéro.